

Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung
für das Rudolf-Virchow-Zentrum
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 23.10.2024

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2024-68>)

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05 August 2022, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257), in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29.12.2022, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Benehmen mit der Leitung des Rudolf-Virchow-Zentrums der Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Ordnung für das Rudolf-Virchow-Zentrum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 08. Mai 2020 (<http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2020-47>), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung vom 08. März 2024 (<http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2024-23>), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2, erster Spiegelstrich wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der zweite und der dritte Spiegelstrich werden gestrichen.
 - b) Im (neuen) 2. Spiegelstrich wird im Klammerzusatz des ersten Halbsatzes nach dem Wort „beratend“ die Worte „ohne Stimmrecht“ eingefügt.
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den W3-Professorinnen und Professoren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Nachwuchsgruppen/W2-/W1-Professuren sowie einer Vertreterin bzw. eines Vertreters aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (Promovierende, PostDocs, dauerhaft beschäftigte „Staff Scientists“) zusammen.“
4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) Die Bestellung der W3-Professorinnen und Professoren durch die Universitätsleitung erfolgt zeitlich befristet bis zum jeweiligen Ausscheiden aus dem RVZ. Die Vertretungen der Nachwuchsgruppen/W2-/W1-Professuren sowie die Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Universitätsleitung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.“
5. In § 8 Abs. 5 Satz 9 werden die Worte „sowie eine oder ein von den Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern des RVZ sowie W1- und W2-RV-Professuren gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter“ gestrichen.

§ 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.